



LUXEMBOURG

ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Az EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 97/08

17. Dezember 2008

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-196/04

Ryanair Ltd / Kommission

DAS GERICHT ERKLÄRT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ÜBER DIE VORTEILE, DIE RYANAIR VON DER REGION WALLONIEN UND DEM FLUGHAFEN VON CHARLEROI GEWÄHRT WURDEN, FÜR NICHTIG

Die Weigerung der Kommission, sämtliche von der Region Wallonien und vom Flughafen von Charleroi gewährten Vorteile zu prüfen und zu untersuchen, ob sich diese beiden Einrichtungen insgesamt betrachtet wie marktwirtschaftlich orientierte Wirtschaftsteilnehmer verhalten haben, ist rechtsfehlerhaft

Ryanair ist der erste und der größte europäische Billigfluggesellschaft. Im Jahr 2000 liefen Verhandlungen, um in Charleroi den ersten kontinentalen Stützpunkt von Ryanair einzurichten. Am Ende dieser Verhandlungen schloss die Fluggesellschaft eine Vereinbarung mit der Region Wallonien, Eigentümerin des Flughafens Charleroi, und eine weitere Vereinbarung mit der Brussels South Charleroi Airport (BSCA), ein von der Region Wallonien kontrolliertes öffentliches Unternehmen, das diesen Flughafen aufgrund einer Konzessionsvereinbarung bewirtschaftet.

Gemäß der ersten Vereinbarung gewährte die Region Wallonien Ryanair einen Rabatt von 50 % auf die vorgeschriebenen Landegebühren und verpflichtete sich, Ryanair für jeden Gewinnausfall zu entschädigen, der sich aus einer Änderung der Flughafensteuern ergibt.

In der zweiten Vereinbarung verpflichtete sich Ryanair, auf dem Flughafen Charleroi zwei bis vier Flugzeuge zu stationieren und während eines Zeitraums von 15 Jahren täglich mindestens drei Flüge je Flugzeug zu betreiben. BSCA verpflichtete sich, die von Ryanair für die Einrichtung ihrer Basis aufgewandten Kosten mitzutragen und Ryanair für die Bodenabfertigung 1 Euro je Fluggast zu berechnen, anstatt 10 Euro, wie sie von den anderen Flughafenutzern verlangt werden.

Nach Erhalt von Beschwerden und aufgrund von Pressemeldungen führte die Kommission eine getrennte Prüfung der beiden Vereinbarungen durch. Sie stellte fest, dass diese staatliche Beihilfen zugunsten von Ryanair enthielten, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar seien, und forderte Belgien auf, die Beihilfen wieder einzuziehen. Die Kommission stellte insbesondere fest, dass die Region Wallonien die erste Vereinbarung mit Ryanair als Behörde getroffen habe.

Sie kam zu dem Ergebnis, dass die Rolle der Region Wallonien in dieser Vereinbarung nicht nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers geprüft werden könne. Anhand dieses Grundsatzes kann geprüft werden, ob eine staatliche Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt, das begünstigte Unternehmen also eine wirtschaftliche Vergünstigung erhält, die es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Dieser Grundsatz kann jedoch nicht angewandt werden, wenn der Staat als Behörde handelt, da sein Verhalten niemals mit dem eines privaten marktwirtschaftlichen Wirtschaftsteilnehmers vergleichbar ist.

Ryanair hat gegen die Entscheidung der Kommission beim Gericht erster Instanz Klage erhoben.

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass die Kommission BSCA und die Region Wallonien als **eine wirtschaftliche Einheit** hätte ansehen müssen, da BSCA eine von der Region Wallonien wirtschaftlich abhängige Einheit war, um anschließend zu prüfen, ob sich die beiden insgesamt betrachtet wie marktwirtschaftlich orientierte Wirtschaftsteilnehmer verhalten haben.

Anschließend stellt das Gericht fest, dass die Region Wallonien mit der mit Ryanair getroffenen ersten Vereinbarung Tätigkeiten wirtschaftlicher Art ausgeübt hat. Die Festlegung der Höhe der Landegebühren und die Zusicherung einer damit verbundenen Entschädigung ist nämlich eine unmittelbar mit der Verwaltung der Flughafeninfrastrukturen zusammenhängende Tätigkeit, **bei der es sich ihrer Natur, ihrem Gegenstand und den für sie geltenden Regeln nach um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt**. Die von der Region Wallonien festgelegten Flughafentarife sind, so das Gericht, als **eine Vergütung der am Flughafen von Charleroi erbrachten Dienstleistungen anzusehen**.

Das Gericht befindet daher, dass **die bloße Tatsache, dass diese Tätigkeiten im öffentlichen Bereich geleistet werden, nicht bedeutet, dass sie zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse gehören**.

Der bloße Umstand, dass die Region Wallonien über Regelungsbefugnisse in Bezug auf die Festsetzung der Flughafengebühren verfügt, schließt nicht aus, dass die Prüfung eines Rabattsystems für diese Gebühren nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers durchgeführt werden muss, da ein solches System auch von einem privaten Wirtschaftsbeteiligten wie dem Flughafenbetreiber eingeführt werden kann.

Aus allen diesen Gründen stellt das Gericht fest, dass es **rechtsfehlerhaft** war, dass sich die Kommission trotz der zwischen den beiden Einrichtungen bestehenden wirtschaftlichen Verbindungen geweigert hat, sämtliche von der Region Wallonien und von BSCA gewährten Vorteile zu prüfen und auf die von der Region Wallonien ergriffenen Maßnahmen den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers anzuwenden. **Deshalb erklärt das Gericht die Entscheidung der Kommission für nichtig**.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das
Gericht erster Instanz nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: ES CS DE EL EN FR HU IT NL PL RO
SK*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofs*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-196/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über den von der
Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst*

*EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*